

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses über
die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes der
Ortsgemeinde/Stadt vom

Der Ortsgemeinderat/Stadtrat hat in seiner Sitzung am auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht

- (1) Die Ortsgemeinde/Stadt erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach den §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung stellt. (Käufer des besagten Grundstücks, der besagten Grundstücke)
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt einheitlich 80,00 €.

Wird ein Negativattest für mehrere Gemarkungen beantragt, so wird jeder Gemarkung die Gebühr in Höhe von 80,00 Euro zugeschrieben. Die Gebühr erhöht sich für den Schuldner in diesem Falle um die Anzahl der für die einzelnen Gemarkungen ausgestellten Zeugnisse.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum in Kraft.

Ausgefertigt:
Stromberg, den

Ortsbürgermeister/ Stadtbürgermeister

Siegel